



Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1089

Sehr geehrte Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,
sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder bei den Parteien CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, FDP und SSW für die Einladung zur mündlichen Anhörung und die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes", Drucksache 20/1089:

Entwurf/Geplante Änderung:

- **§ 46 wird wie folgt geändert:**
 - "a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,64 Euro“ durch die Angabe „6,18 Euro“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch die Angabe „6,55 Euro“ ersetzt.**

Der § 46 des KiTaG S-H regelt die **Höhe des Anerkennungsbetrages** und im vorliegenden Entwurf wird die tarifliche Anpassung des Tarifabschlusses 2023 vorgenommen.

Stellungnahme:

Wir freuen uns sehr über die geplante Anpassung des Anerkennungsbetrages durch die tariflichen Erhöhungen des TVöD SuE in Höhe von 0,54 € (je Kind/Stunde) für die erste Qualifikationsstufe und 0,55 € (je Kind/Stunde) für die höher qualifizierten Kindertagespflegepersonen. Uns ist bewusst, dass aufgrund der aktuellen Haushaltslage diese Entscheidung auch ein Zeichen der Wertschätzung für die erbrachte Leistung der Kindertagespflegepersonen ist.

Vielen Dank!

Unsere Anmerkungen:

Inflationsausgleichszahlung

Die TVöD Tarifeinigung beinhaltet u.a. einen **Inflationsausgleich in Höhe von 3000,00€** als steuerfreie Zahlung (= Netto) auch für angestellte pädagogische Fachkräfte.

Da eine steuerfreie Auszahlung für Selbstständige nicht möglich ist, soll dieser Ausgleich für die Kindertagespflegepersonen über die vorzeitige Umsetzung der ab 01.03.2024 geltenden Tariftabelle realisiert werden.

Unter Anwendung der Berechnungswerte aus der Kalkulationsmatrix für den Anerkennungsbetrag des SozMin wird ein Inflationsausgleich in Höhe von 2.586,89€ brutto für Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifikation bzw. 2.634,79€ brutto für KTHP mit erhöhter Qualifikation ($0,54 \text{ € bzw. } 0,55 \text{ €} \times 127,6795 \text{ Std} \times 4,69 \text{ Kinder} \times 8 \text{ Monate}$) ausgezahlt. Dieser Betrag reduziert sich durch den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, sodass unter optimalen Auslastungsbedingungen (4,69 gleichzeitig anwesende Kinder mit einem Betreuungsumfang von jeweils 38 Std/Woche) bestenfalls, d.h. bei einem niedrigen Steuersatz von nur 20%, gerade einmal **1600,-€ als Netto-Inflationsausgleich** bei den Kindertagespflegepersonen ankommen.

Antrag:

Hier muss nachgebessert werden, um einen Inflationsausgleich in Anlehnung an die TVöD Tarife zu gewähren! Die kalkulatorischen Werte müssen der Realität und den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Mit der geplanten Erhöhung nähern wir uns unserer aktualisierten **Empfehlung und Forderung** für die leistungsgerechten Anerkennungsbeträge (siehe Tabelle/Anlage) in Höhe von **8,87 € (Q 1) und 9,40 € (Q 2)**.

“Doch warum fordern wir als Vorstand des Landesverbandes für ca. 750 Kindertagespflegepersonen höhere Anerkennungsbeträge als der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht?”

Die Beträge sind **immer noch nicht auskömmlich kalkuliert!**

Daher fordern wir:

1. **Verfügungszeiten** analog Kita berücksichtigen.
2. **Ganzjährige Auslastung** der Kindertagespflegepersonen berücksichtigen.
3. 30 durchgehend gezahlte Ausfalltage (für Urlaub) und Regelungen/Richtlinie zur Abrechnung der übrigen Ausfalltage (für Krankheit, Fortbildung)
4. Berücksichtigung des **fehlenden Feiertages**.
5. Aufgrund der zu niedrigen Mindestbeträge und der massiven Kostensteigerungen muss noch in diesem Jahr die **Sachaufwandpauschale** neu berechnet werden.

Zu den oben genannten Punkten folgt eine kurze Erläuterung:

1. Die **Verfügungszeiten** wurden in der Kindertagespflege mit **nur einer Stunde pro Woche** kalkuliert und dementsprechend im Stundensatz inkludiert.

Verfügungszeiten einer Kindertagespflegeperson beinhalten folgende Tätigkeiten:

- Termine zum Kennenlernen der neuen Eltern/Akquise,
- Vertrags- und Elterngespräche,
- Dokumentationen und weitere Bürotätigkeiten im Rahmen der Selbständigkeit,
- Vorbereiten und Durchführen von Elternabenden und
- gemeinsamen Ausflügen/Festen,
- Entwicklungsdokumentation,
- Planung pädagogischer Angebote,
- Einkauf von pädagogischen Materialien und Inventar



Die Auflistung macht deutlich, dass eine Stunde pro Woche bei weitem nicht ausreicht. Den KiTa-Fachkräften wird im Vergleich dazu eine Gruppenverfügungszeit von 7,8 Stunden pro Woche gewährt, obwohl die Kindertagespflegepersonen ein umfangreicheres Arbeitsfeld u.a. durch die Leitungstätigkeit innehaben. Aktuell müssen diese Tätigkeiten in der Freizeit erledigt werden.

Gerne wird durch die Politik oder Verwaltungen argumentiert, dass die Kindertagespflegepersonen selbständig seien und andere Selbständige auch diese "unbezahlten" Tätigkeiten verrichten müssen. Das ist richtig, aber diese Unternehmen können und dürfen auch selber höher kalkulieren, um einen auskömmlichen Stundensatz zu erzielen, welcher die mittelbare Arbeit abbildet bzw. berücksichtigt.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Höhe der Verfügungszeiten analog zur Kita im Anerkennungsbeitrag berücksichtigt wird.

2. Für die Kalkulation des Anerkennungsbeitrags wird u.a. der **Auslastungsgrad** der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt. Der aktuell verwendete Wert entspricht nicht dem tatsächlich vor Ort anzusetzenden Wert.

Im Prozess der KiTa-Reform nutzte das Land Schleswig-Holstein statistische Werte der Stadt Dresden aus dem Jahr 2016 mit einem Auslastungsgrad je Kindertagespflegeperson in Höhe von 4,69 Kindern. Die Voraussetzungen der Betreuung dieser Orte sind jedoch komplett verschieden.

In Dresden wird keine Teilzeitbetreuung angeboten. Es gibt dort nur Vollzeitplätze, während in Schleswig-Holstein ein großer Teil der Tageskinder in Teilzeit oder in der Randzeitenbetreuung weit unter 7 Stunden täglich betreut werden.

Das Statistikamt Nord dokumentierte zum 01.03.2022 eine Auslastung von 4,5 Kindern je Kindertagespflegestelle für Schleswig-Holstein. Allerdings werden in der Statistik alle Kinder von 0-14 Jahren gezählt. Anhand der SH-Statistik (2022) lässt sich eine ungefähre Auslastung mit Berücksichtigung der Randzeitenbetreuung ermitteln (siehe **Anhang**), welche nach unserer Hochrechnung einen **Wert von 3,55 Kindern je KTP-Stelle** ergibt. Die tatsächliche Auslastung kann sicherlich durch gesammelte Zahlen durch die KiTa-Datenbank ermittelt werden.

Da die statistische Abfrage immer zum 1.03. eines Jahres erfolgt, kann keine ganzjährig durchschnittliche Auslastung abgebildet werden. Durch die Übergänge der Kinder in die Kita und die nacheinander folgenden Eingewöhnungen der neuen Kinder ist eine durchgehende jährliche Vollauslastung nicht möglich. Auch dieser Umstand muss bei der Ermittlung eines realen Auslastungsgrades berücksichtigt werden, da für diese Zeiten finanzielle Rücklagen gebildet werden müssen!



Antrag:

Wir beantragen die Verwendung der Daten aus Schleswig-Holstein, z.B. Zahlen der KiTa-Datenbank zur Ermittlung des Auslastungsgrades in SH für eine gerechte Kalkulation des Anerkennungsbetrages.

Wir beantragen die Berücksichtigung des "Sommerlochs", welches durch zeitversetzte Eingewöhnungen entsteht.

3. Ein weiteres Problem aus der Praxis ist die Administration der Ausfalltage und die völlig unterschiedliche Berechnung zur Rückforderung von Beträgen durch die Kreise und kreisfreien Städte.

Durch die KiTa-Reform wurden **sehr niedrige MINDEST-Standards** geschaffen und das Land Schleswig-Holstein hat klar signalisiert, dass die Mindestbeträge freiwillig durch die Kommunen aufgestockt werden können. Es gibt Kreise wie zum Beispiel den Kreis Steinburg, Kreis Pinneberg und den Kreis Rendsburg-Eckernförde, die diese zusätzliche freiwillige Leistung in Form von 30 oder 50 "durchgezählten" Ausfalltagen erbringen. Doch leider sind diese freiwilligen Leistungen eher die Ausnahme und die Vergütung der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein gleicht einem "bunten Flickenteppich" wie vor der KiTa-Reform.

Die Administration und Rückforderung von Beträgen für jede Kindertagespflegeperson ist auch für die örtlichen Träger eine Mammutaufgabe. Zusätzliche Personalkosten sind notwendig. Zum Teil werden von den örtlichen Trägern detaillierte Listen zur Anwesenheit der Kinder gefordert, ohne jegliche Rechtsgrundlage.

Antrag:

Wir beantragen eine **landesweite Durchzahlung von z. B. 30 Ausfalltagen (Urlaubstage)**, um die problematischen Aspekte und den bürokratischen Aufwand für die Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger zu reduzieren. Der Stundensatz würde sich reduzieren, da die zur Zeit inkludierten Fehltage wieder exkludiert werden müssten.

Vorteil: Es käme zu keinen dubiosen Rückforderungen der örtlichen Träger und die Vergütung für die Betreuungsleistung wäre einheitlich geregelt. Fehltage über den 30. Ausfalltag hinaus und deren Rückforderung können über eine klar definierte Regelung/Richtlinie vereinheitlicht werden. Erholungs- und Urlaubszeiten für Kindertagespflegepersonen sind ein wichtiges Qualitätsmerkmal, um die bestehende Qualität aufrechtzuerhalten, was dem Ziel eines Qualitätsgesetzes entgegenkommt.



4. In der Kalkulation des Anerkennungsbetrages fehlt leider immer noch die Berücksichtigung des Reformationstages oder Weihnachtsfeiertages. Trotz wiederholter Hinweise und Aufforderungen durch den Landesverband wurde keine Korrektur vorgenommen.

Antrag:

Wir fordern und beantragen die sofortige Korrektur der Beträge, damit der fehlende Feiertag endlich berücksichtigt wird!

5. Wir fordern als Landesverband dringend eine **aktualisierte Kalkulation der Sachaufwandpauschale**, um einen angemessenen Mindestbetrag zu erzielen. Im Frühjahr 2023 wurde aufgrund der gestiegenen Kosten die Betriebskostenpauschale (BKP) von 300,00 € auf 400,00 € durch das Bundesfinanzministerium angehoben:

[Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege](#)

Die BKP dient der steuerlichen Abrechnung, um die Ermittlung der Betriebskosten und des zu versteuernden Gewinns zu vereinfachen. Die Erhöhung der Betriebskostenpauschale muss auch als Signal an die Länder und Kommunen verstanden werden, denn sie verdeutlicht, dass die Beträge für die Erstattung der Sachkosten aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen dringend geprüft und angepasst werden müssen. Im Rahmen der letzten Anhörungen haben wir immer wieder klar begründet und deutlich gesagt, dass die landesweiten Mindestbeträge für die Sachaufwandpauschale zu niedrig sind und angehoben werden müssen.

Während unter Anwendung der Kalkulationsmatrix des SozMin (4,69 Kinder, 38 Std Wochenbetreuungszeit) das Bundesfinanzministerium einen nachweislosen und pauschalen steuerlichen Betriebskostenabzug von 1.782,20€ anerkennt, werden derzeit über die SQKM Sachkostenerstattung für die Betreuung in angemieteten Räumen nur 898,23€ ((1,42€ SK + 0,08€ Energiezuschlag) x 127,68 Monats-Betreuungsstunden x 4,69 Kinder) und in gemischt genutzten Räumen lediglich 742,54€ erstattet. ((1,16€ SK + 0,08€ Energiezuschlag) x 127,68 Monats-Betreuungsstunden x 4,69 Kinder). Werden nicht ganzjährig, ausgenommen der 52 einkalkulierten Ausfalltage, 4,69 Kinder an 38 Wochenstunden betreut, reduziert sich der Betrag sogar noch entsprechend.

Aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge müssen die Kindertagespflegepersonen die Kosten über den eigenen Anerkennungsbeitrag decken. Das ist im Vergleich so, als ob eine Erzieherin in der Kita das Spielmaterial für die Kinder oder den Bürostuhl mit ihrem Gehalt finanzieren muss.

Antrag:

Wir beantragen für 2023 eine aktuelle Kalkulation der Sachaufwandpauschale. Auf die Evaluation kann nicht mehr gewartet werden!



Fazit:

Der Landesverband begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den tariflichen Anpassungen und der daraus resultierenden Erhöhung des Anerkennungsbetrages.

Wir empfehlen parallel auf Landesebene eine einheitliche Regelung in Form einer Durchzahlung der laufenden Geldleistung für 30 Tage, sowie die Erstellung einer Richtlinie zur Berechnung der Rückforderungen durch die weiteren entstehenden Ausfalltage!

Eine aktuelle Kalkulation der sehr geringen Sachaufwandpauschale ist noch in diesem Jahr notwendig, da die Mieten und weitere Kosten massiv gestiegen sind.

Durch die "Deckelung" der Elternbeiträge wird selbständigen Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit genommen, auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit Preiserhöhungen reagieren zu können.

Die genannten Maßnahmen sorgen dafür, dass die Existenzen der Kindertagespflegepersonen und die Betreuungsplätze gesichert werden.

Laut der Statistik des Statistikamt Nord haben bereits Kindertagespflegepersonen aufgegeben, daher muss schnell gehandelt werden.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist für das Land SH und die Kommunen die kostengünstigste Betreuungsform. Der Landesverband empfiehlt, dass dieser Umstand in der Gesetzgebung Berücksichtigung findet!

Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen dringend Unterstützung!

Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!

Morgen ist es zu spät!

Der Vorstand

Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.

Berechnung SozMin Feiertage KiTaG 2023

Feiertage, die auf einen Wochentag fallen können:

	Immer	Kann
Neujahr		1
Karfreitag	1	
Ostermontag	1	
01. Mai		1
Himmelfahrt	1	
Pfingstmontag	1	
Tag d.D.E.		1
Reformationstag		1
1. W-Tag		
2. W.-Tag		1
	4	5
Um WE bereinigt	4	3,57
Feiertage an Werktagen in SH		7,57
Gesamtstage pro Jahr		365
Wochenenden		-104
Feiertage auf Werktagen		-7,57
Arbeitstage		253,43

Ausfallzeiten

Urlaub	30
Regeneration	2
Krankheit	15
Fortbildung	5
Abwesenheitstage	52

LVKTPSH Feiertage KiTaG 2023

Feiertage, die auf einen Wochentag fallen können:

	immer	kann
Neujahr		1
Karfreitag	1	
Ostermontag	1	
01. Mai		1
Himmelfahrt	1	
Pfingstmontag	1	
Tag d.D.E.		1
Reformationstag		1
1. W-Tag		1
2. W.-Tag		1
	4	6
Um WE bereinigt	4	4,29
Feiertage an Werktagen in SH		8,29
Gesamtstage pro Jahr		365
Wochenenden		-104
Feiertage auf Werktagen		-8,29
Arbeitstage		252,71

**Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.**



Bildung Erziehung Betreuung

Berechnung Anerkennung KiTaG 2024



SozMin	LVKTPSH Änderung: • 1. W.-feiertag	LVKTPSH Änderung: • 1. W.-feiertag • 20%	
o. 1. W.-feiertag			
2,56% Verfügung 4,69 Kinder aus Dresden '16		• 4,0 Kinder	(statt 2,56%, analog Kita-Verfügungszeit 20%) (statt 4,69 Statistik Dresden 2016, 4,0 Kinder lt. Empfehlung Bundesverband KTP*)
201,43	200,71	200,71	Arbeitstage pA
16,78583333	16,72583333	16,72583333	Tage /Monat (Arbeitstage pA/12)
5	5	40,142	Verfügungstage (Vor-/Nachbereitung aktuell 2,56% vs. 20% analog zur Kita)
7,8	7,8	7,8	Arbeitszeit pro Tag
196,43	195,71	160,568	Betreuungstage im Jahr (Arbeitstage pA abzgl Verfügungstage)
1532,154	1526,538	1252,4304	Betreuungszeit in Std pro Jahr (Betreuungstage pA x Arbeitszeit pTg)
7,606384352	7,605689801	6,24	Betreuungszeit in Std pro Tag (Betreuungsstd pA / Arbeitstage pA)
127,6795	127,2115	104,3692	max Betreuungszeit pro Monat in Std (Arbeitstage/Monat x Betreuungsstd/Tg)
3.701,70 €	3.701,70 €	3.701,70 €	TvöD SuE S2,5 Stufe 5 2024
28,99 €	29,10 €	35,47 €	Stundenlohn je Betreuungsstunde (Monatslohn / Betreuungsstunden/Monat)
4,69	4,69	4,0	Auslastung Dresden 2016 vs S-H 1.3.21 vs Empf. Bundesverband KTP
6,18 €	6,20 €	8,87 €	Stundenlohn / Auslastung = €/Kind/Std
3.922,76 €	3.922,76 €	3.922,76 €	TvöD SuE S3 Stufe 5 2024
30,72 €	30,84 €	37,59 €	Stundenlohn je Betreuungsstunde (Monatslohn / Betreuungsstunden/Monat)
4,69	4,69	4,0	Auslastung Dresden 2016 vs S-H 1.3.21 vs Empf. Bundesverband KTP
6,55 €	6,57 €	9,40 €	Stundenlohn / Auslastung = €/Kind/Std

* Vgl. https://www.bvktp.de/media/190711-bvktp-broschu_re_modell_zur_vergu_tung_aktuell_2019.pdf
und Paritätischer Anforderungskatalog: Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischen Gesamtverband, 2008, Seite 8

Rohdaten TvöD 2024

	Grundgehalt	Zulage	Jahressonderzahlung 84,51%	Gesamt/Jahr mtl	
S3	3.543,23 €	130,00 €	2.994,38 €	47.073,14 €	3.922,76 €
S2	3.130,19 €	130,00 €	2.645,32 €	41.767,60 €	3.480,63 €
(Mittelwert S2 und S3)					
S2,5	3.336,71 €	130,00 €	2.819,85 €	44.420,37 €	3.701,70 €

**Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.**



Bildung

Erziehung

Betreuung

Auswertung der Statistik Kinder in Kindertagespflege

Statistikamt Nord Stichtag 01.03.2022

Allgemein

1773 KTPP in S-H
8015 Kinder in KTP, alle Altersgruppen

4,52 Auslastung Kinder je KTPS

Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.



Bildung Erziehung Betreuung

Kinder mehr als 7 Std. Betreuungszeit

2056 U3 (Gesamt 6270)
499 Ü3 (Gesamt 1543)
6-14 Jahre (Gesamt 202)

2555 Summe Kinder mit Betreuung > 7 Std/Tg (Gesamt alle Kinder 8015)
5460 Kinder in Teilzeitbetreuung

Verwertung dieser Teilzeit-Zahlen

2056 U3 über 7 Std/Tg
3160,5 U3 Teilzeit Rechengröße, angenommen ca. 6 Std tgl., 75% des Betreuungsplatzes (4214 Kinder)
499 Ü3 über 7 Std/Tg
522 U3 Teilzeit Rechengröße, angenommen ca. 4 Std tgl., 50% des Betreuungsplatzes (1044 Kinder)
50,5 6-14 Jahre Rechengröße, angenommen ca. 2 Std tgl., 25% des Betreuungsplatzes (202 Kinder)
6288 Summe rechnerisch Kinder in Kindertagespflege

3,55 kalkulatorische Auslastung Kinder je KTPS

3000,- Eur Inflationsausgleich- TvÖD steuerfrei -

SozMin 38 Std, 4,69 Kinder

127,6795 kalkulatorische Betreuungszeit je Monat in Std
4,69 Auslastung KiTaG (Dresden 2016)
0,55 € Erhöhungsbetrag zum 1.7.2023

329,35 € Auszahlung monatlich
8 Monate durch Zahlung 07/2023 - 02/2024

2.634,79 € Summe der Erhöhung Brutto abzgl. Steuern und Sozialversicherung

vereinfachte Rechnung der Abgaben

526,96 € 20% Steuern
213,42 € 8,1% hälftige KV von 14,6% + 1,6%
44,79 € 1,7% hälftige PV von 3,4%
245,04 € 9,3% hälftige RV 18,6 %
1.030,20 € Summe Abgaben

1.604,59 € ca. Netto Inflationsausgleich

**Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.**



Bildung

Erziehung

Betreuung

3000,- Eur Inflationsausgleich- TvöD steuerfrei -

Praxisbsp 4,0 Kinder lt BVKTP und 20% Verfügungszeiten entspr. 6,24 Betreuungsstd/Tag

135,72 kalkulatorische Betreuungszeit je Monat in Std (6,24 Std/Tg x 5 Tg x 4,35 Wo)

4 Auslastung

0,55 € Erhöhungsbetrag zum 1.7.2023

298,58 € Auszahlung monatlich

8 Monate durch Zahlung 07/2023 - 02/2024

2.388,67 € Zwischensumme ohne Rückrechnung der Ausfalltage

Rückforderung für Ausfalltage

108,16 € Rückforderungsbetrag (6,24 Std x 4,0 Kinder x 52 Tage /12 Monate)

2.280,51 € Summe der Erhöhung Brutto abzgl. Steuern und Sozialversicherung

vereinfachte Rechnung der Abgaben

456,10 € 20% Steuern

184,72 € 8,1% hälftige KV von 14,6% + 1,6%

38,77 € 1,7% hälftige PV von 3,4%

212,09 € 9,3% hälftige RV 18,6 %

891,68 € Summe Abgaben

1.388,83 € ca. Netto Inflationsausgleich



3000,- Eur Inflationsausgleich- TvöD steuerfrei -

Praxisbeispiel Hzgt Lbg 29,62 Std/Wo, 4,1 Kinder (Zahlen im JHA bestätigt)

128,847 kalkulatorische Betreuungszeit je Monat in Std (29,62 Std x 4,35 Wo)

4,1 Auslastung

0,55 € Erhöhungsbetrag zum 1.7.2023

290,55 € Auszahlung monatlich

8 Monate durch Zahlung 07/2023 - 02/2024

2.324,40 € Zwischensumme ohne Rückrechnung der Ausfalltage

Rückforderung für Ausfalltage

105,25 € Rückforderungsbetrag (29,62 Std/Wo / 5 Tg x 4,1 Kinder x 52 Tage /12 Monate)

2.219,15 € Summe der Erhöhung Brutto abzgl. Steuern und Sozialversicherung

vereinfachte Rechnung der Abgaben

443,83 € 20% Steuern

179,75 € 8,1% hälftige KV von 14,6% + 1,6%

37,73 € 1,7% hälftige PV von 3,4%

206,38 € 9,3% hälftige RV 18,6 %

867,69 € Summe Abgaben

1.351,46 € ca. Netto Inflationsausgleich

**Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.**



Bildung

Erziehung

Betreuung

Schleswig-Holstein

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3
Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022
61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt

Schl. Nr.	Gebiet	Tagespflegepersonen insgesamt	Kinder in Kindertagespflege										
			insgesamt	davon (Spalte 4) im Alter von ... bis unter ... Jahren									
				0 - 3			3 - 6			6 - 11		11 - 14	
				zu-sammen	und zwar		zu-sammen	und zwar		zu-sammen	Besuchs- quote 2)	zu-sammen	Besuchs- quote 2)
dar. mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungs- tag 1)	Besuchs- quote 2)	dar. mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungs- tag 1)	Besuchs- quote 2)										
1001	Flensburg, Stadt	87	330	268	118	9,9	55	23	2,1	7	0,2	-	-
1002	Kiel, Landeshauptstadt	94	386	365	225	5,5	21	10	0,3	-	0,0	-	-
1003	Lübeck, Hansestadt	264	1 204	737	306	13,7	407	186	7,2	54	0,6	6	0,1
1004	Neumünster, Stadt	82	356	231	79	10,8	107	48	5,0	14	0,4	4	0,2
1051	Dithmarschen	33	169	134	12	4,1	27	x	x	6	0,1	x	x
1053	Herzogtum Lauenburg	102	536	411	176	7,4	105	44	1,7	19	0,2	x	x
1054	Nordfriesland	52	188	162	15	3,9	23	x	x	x	x	x	x
1055	Ostholstein	123	474	388	69	8,9	82	8	1,7	4	0,1	-	-
1056	Pinneberg	284	1 265	935	268	10,6	310	89	3,2	17	0,1	3	0,0
1057	Plön	93	431	372	82	11,7	53	8	1,5	6	0,1	-	-
1058	Rendsburg-Eckernförde	116	649	577	140	7,9	62	11	0,8	9	0,1	x	0,0
1059	Schleswig-Flensburg	42	159	149	33	2,7	8	x	x	x	x	-	-
1060	Segeberg	129	590	449	150	5,8	129	23	1,6	10	0,1	x	x
1061	Steinburg	86	415	315	57	9,7	79	14	2,2	20	0,3	x	x
1062	Stormarn	186	863	777	326	11,9	75	30	1,0	9	0,1	x	x
1	Schleswig-Holstein	1 773	8 015	6 270	2 056	8,2	1 543	499	1,9	179	0,1	23	0,0

1) Bei Kindern in Kindertagespflege wird grundsätzlich eine durchgehende Betreuungszeit (ohne Unterbrechung) angenommen.

2) Anzahl der Kinder in Kindertagespflege je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe.

- Zahlenwert nicht vorhanden (genau Null).

x Zahlenwert geheim zu halten.

Quelle:

Statistikamt Nord; Statistik über Kinder in Tagespflege und Kindertagespflegepersonen, Berichtsjahr 2022.